



Satzung

des Gesamtverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb)

- Gewerkschaft für berufliche Bildung -

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V., Gewerkschaft für berufliche Bildung". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wird im Folgenden als "glb" bezeichnet. Der Sitz des glb ist Rodenbach.

§ 2 Grundhaltung

Der glb ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der glb vertritt und fördert die berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
2. Bezüglich der bei ihm organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekennt sich der glb zum geltenden Tarif- und Schlichtungsrecht sowie zur Anwendung des rechtlich zulässigen Mittels des Arbeitskampfes.
3. Der glb stellt sich unter Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens nachfolgende Aufgaben:
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder
 - Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen/Lehrer, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, Schulleiterinnen/Schulleiter und Schulaufsichtsbeamtinnen/Schulaufsichtsbeamten
 - Mitarbeit an der Weiterentwicklung und Verbesserung des Bildungswesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens
 - Verwirklichung des anerkannten Grundsatzes der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung
 - Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen
 - Pflege des Gemeinschaftsgeistes

§ 4 Organisation

(1) Der glb gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Sie bearbeiten ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung selbständig. Das Nähere regelt das von der Vertreterversammlung verabschiedete Organisationsstatut.

(3) Die Kreisvorsitzenden der drei Regierungsbezirke wählen je eine Regionalvertreterin oder einen Regionalvertreter für die Dauer von 4 Jahren, die/der die Arbeit der Kreisverbände aus dem jeweiligen Regierungsbezirk koordiniert.

(4) Zweimal jährlich lädt die jeweilige Regionalvertreterin/der jeweilige Regionalvertreter die Kreisvorsitzenden sowie die Schulobleute zu einer Sitzung ein.

Die Reisekosten zu den Sitzungen werden vom Landesverband getragen.

(5) Die Regionalvertreterin/der Regionalvertreter Nord, die Regionalvertreterin/der Regionalvertreter Mitte und die Regionalvertreterin/der Regionalvertreter Süd sind Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes und stellvertretende/r Landesvorsitzende/r.

§ 5 Mitglieder

Als Mitglieder können dem glb angehören:

1. Lehrerinnen/Lehrer (im Dienst und außer Dienst)
2. Personen in der Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer
3. Personen, die im Schuldienst oder in der Schulaufsicht tätig sind

§ 6 Bundesverbände

Mitglieder werden mit dem Eintritt in den glb gleichzeitig Mitglied des BvLB Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V. oder des Bundesringes landwirtschaftlicher Berufsschullehrerverbände oder des Verbandes katholischer Religionslehrer an beruflichen Schulen (VKR), entsprechend ihrer Zugehörigkeit.

§ 7 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den glb zu richten.

§ 8 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss kann das Mitglied das Schiedsgericht anrufen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8 a Eingeschränkte Mitgliedschaft

(1) Auf Antrag eines Mitglieds kann seine Mitgliedschaft ruhen. Der Vorstand entscheidet hierüber.

(2) Für den Zeitraum des Ruhens entfallen alle Rechte und Pflichten gem. § 10 mit Ausnahme des Bezugs von Verbandspublikationen.

(3) Über die Höhe des Beitragssatzes entscheidet der Vorstand entsprechend der Finanzordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Mit der Aufnahme in den glb erwirbt das Mitglied Anspruch auf:

1. Teilnahme an der Willensbildung des Verbandes
2. Bezug von Verbandspublikationen
3. Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung
4. Diensthaftpflichtversicherung für aktive Mitglieder

Die Mitgliedschaft im glb verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung eines monatlichen Beitrages. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.

§ 9 a Ehrungen

(1) Ehrungen von Mitgliedern erfolgen durch

- Verleihung des Ehrenvorsitzes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(2) Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender kann werden, wer mindestens acht Jahre Landesvorsitzende oder Landesvorsitzender war und dieses Amt nach der Verleihung des Ehrenvorsitzes nicht mehr wahrnimmt.

(3) Ehrenmitglied kann werden, wer eine langjährige Verbandsfunktion ausübte und diese zukünftig nicht mehr wahrnimmt oder sich in anderer Funktion für die Belange des glb einsetzte.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit über die Verleihung des Ehrenvorsitzes oder der Ehrenmitgliedschaft. Nach erfolgter Abstimmung ist die Geehrte/der Geehrte zu fragen, ob sie/er die Ehrung annimmt.

(5) Der Ehrenvorsitz/die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ableben, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Vorstand
4. Geschäftsführender Vorstand, Vorstand i. S. von § 26 BGB
5. Schiedsgericht

§ 11 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des glb und besteht aus dem Vorstand und den von den Kreisverbänden gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Pro angefangene 40 Mitglieder in einem Kreisverband wählt dieser eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Die Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Die von den Kreisverbänden der Geschäftsstelle genannten Vertreterinnen und Vertreter werden vier Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung schriftlich, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des glb ist eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

(3) Die Vertreterversammlung soll 6 Monate vor dem Termin angekündigt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten.

(2) Die Beschlüsse werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt über die vorliegenden Anträge. Die Anträge haben mindestens 6 Wochen vor der Vertreterversammlung dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Über die Zulassung weiterer Anträge entscheidet die Vertreterversammlung.
2. Sie beschließt über Satzungsänderungen, den Bericht des Prüfungsausschusses für die Kassen- und Vermögensverwaltung, den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag, den Mitgliedsbeitrag, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und über die Grundzüge der Verbandspolitik.
3. Sie wählt einen Prüfungsausschuss für die Kassen- und Vermögensverwaltung, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
4. Sie erteilt den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung.
5. Sie wählt:
 - die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden
 - die Schatzmeisterin/den Schatzmeister (stellv. Vorsitzende/r),
 - die Schriftleiterin/den Schriftleiter (stellv. Vorsitzende/r),
 - die Beauftragte/den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Verbandszeitschrift und der Presse
 - die Beauftragte/den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Internetauftritts
 - die Vertreterin/den Vertreter für
 - Grundsatzfragen
 - Fachlehrerinnen-/Fachlehrer
 - Angestellte
 - Recht und Besoldung
 - Seniorinnen und Senioren
 - Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung
 - Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst / Studentinnen und Studenten
 - den landwirtschaftlichen Bereich
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - die Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Vertreterin/der Vertreter des Verbandes der katholischen Religionslehrer wird außerhalb der Vertreterversammlung gewählt.
6. Sie beschließt über Aufwandsentschädigungen.

§ 14 Gäste der Vertreterversammlung

Mitglieder des glb, die sich als solche ausweisen, können an den Verhandlungen der Vertreterversammlung teilnehmen. Sie können nicht abstimmen und keine Anträge stellen. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 15 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und den Kreisvorsitzenden bzw. einer Vertreterin/ einem Vertreter. Sie ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Vertreterversammlungen.

(2) Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden. Satzungsänderungen können nicht vorgenommen werden.

(3) Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Delegiertenversammlung kann Beschlüsse der Vertreterversammlung aktualisieren bzw. abweichend von diesen neue beschließen, wenn es aus schul- oder verbandspolitischen Gründen geboten ist. Die Entscheidungen sind auf der nächsten Vertreterversammlung zu begründen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- der Beauftragten/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Verbandszeitschrift und der Presse,
- der Beauftragten/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Internetauftritts,
- der Vertreterin/dem Vertreter für:
 - Grundsatzfragen,
 - Fachlehrerinnen/Fachlehrer,
 - Angestellte,
 - Recht und Besoldung,
 - Seniorinnen/Senioren,
 - Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung,
 - Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst/Studentinnen und Studenten,
 - den landwirtschaftlichen Bereich
- der Gleichstellungsbeauftragten
- der Vertreterin/dem Vertreter des Verbandes für katholische Religionslehrerinnen und -lehrer.

2. Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Kalenderjahr. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Seine Beschlüsse dürfen die Rechte der Vertreterversammlung nicht beeinträchtigen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Vertreterversammlung und Tagungen des glb
2. Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung
3. Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes in dessen Aufgaben
4. Bildung von Referaten und Ausschüssen. Der Vorstand beteiligt die Referenten und Ausschussvorsitzenden bei den betreffenden Sachfragen.
5. Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten.

6. Bestimmung der Vertretung in den Bundesverbänden
7. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 18 Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und
2. fünf stellvertretenden Vorsitzenden;
dies sind:
 - a) die Regionalvertreterin/der Regionalvertreter Nord
 - b) die Regionalvertreterin/der Regionalvertreter Mitte
 - c) die Regionalvertreterin/der Regionalvertreter Süd
 - d) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - e) die Schriftführerin/der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand legt die Zuständigkeit seiner Mitglieder fest und ist für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.

Der glb wird durch die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden in Rechtsgeschäften alleine vertreten. Die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den glb jeweils zu zweit in Rechtsgeschäften. Bis zu einem Betrag von 2000 Euro sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzeln zeichnungsbefugt. Ab diesem Betrag müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zeichnen. Dies gilt für die im Tagesgeschäft üblichen Vorgänge.

§ 20 Vermögens- und Kassenverwaltung

Die Vermögens- und Kassenverwaltung des glb erfolgt durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister in der üblichen kaufmännischen Form auf der Grundlage der Finanzordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat der Vertreterversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und einen Haushaltsvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Geschäftsjahr des glb ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 21 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf von der Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Die Gewählten dürfen weder Mitglieder von anderen Organen des glb noch Kassenprüfer sein.
2. Das Schiedsgericht wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt eine Schiedsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet:
 - a) bei allen satzungsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern des glb untereinander oder mit dem glb;
 - b) bei einem Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitgliedes oder beim Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Soweit das Schiedsgericht zuständig ist, ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand bis zur Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 22 Wahlordnung

Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen erfolgen nach einer gesondert erlassenen Wahlordnung.

§ 23 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des glb entscheidet die Vertreterversammlung. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens obliegt der Vertreterversammlung, die die Auflösung beschlossen hat. Das Verbandsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 24 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Vertreterversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Schlussbemerkung:

In Ergänzung dieser Satzung finden die einschlägigen Bestimmungen des BGB und die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung.

Die in der Satzung genannten weiteren Ordnungen und Organisationsstatuten sind nicht Satzungsbestandteil.

Diese Satzung wurde am 2. Dezember 2021 in einer Videokonferenz beschlossen.